

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. Juni

1974

Inhalt:

Dienstnachrichten	23	Bekanntmachungen:	
Kirchliches Gesetz:		Errichtung einer Pfarrstelle in der Südstadt in Heidelberg	30
Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Immenstaad und einer Evang. Kirchengemeinde Uhldingen-Mühlhofen	25	Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in Mosbach (Christuspfarre)	30
Verordnungen:		Vereinigung der beiden Pfarrstellen an der Lutherkirche in Mannheim	30
Ordnung für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden	26	Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Ittersbach	30
Fünfte Verordnung zur Änderung der Versorgungsordnung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden	27	Umbenennung der Pfarrgemeinde Lörrach-Salzert	30
Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Konstanz	29	Umbenennung der Pfarrgemeinde Homburg in Lörrach	30
Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Mannheim	30	Änderung der Kirchspiele der Evang. Kirchengemeinden Meersburg und Uhldingen-Mühlhofen	31
		Fernsprechanschluß im Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats Karlsruhe	31
		Zweite theol. Prüfung im Frühjahr 1974	31
		Gemeinsame Trauung konfessionsverschiedener Paare — Formular C	31

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Werner E g l e r in Weil-Friedlingen (Friedenspfarre) zum Pfarrer in Breisach, Pfarrer Martin Reiner F a n g m e i e r in Meerbusch zum Pfarrer in Neuenburg nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Rolf B e r g e r in Gutach zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Hellmut F u c h s in Todtnau zum Pfarrer in Herbolzheim, Pfarrer Herbert S c h u b e r t in Linx zum Pfarrer daselbst nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrvikar Kurt G l ö c k l e r am Gymnasium in Donaueschingen zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrer Dr. theol. Gerhard I b e r, bisher beurlaubt, zum Pfarrer der Landeskirche als Leiter der Landesstelle für kirchliche Erwachsenenbildung in Karlsruhe, Dekan Pfarrer Theodor O d e n w a l d in Lörrach (Johannespfarrei) zum Leiter der Abteilung Planung und Organisation beim Evang. Oberkir-

chenrat in Karlsruhe mit der Amtsbezeichnung „Kirchenrat“.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Beurlaubt:

Religionslehrer Pfarrer Peter G r a t h w o l in Lahr zum Dienst als Religionslehrer an den Zinzendorf-Schulen in Königfeld, Kirchenrat Dr. theol. Lic. rer. reg. Gerhard R a u, Leiter der Abteilung Planung und Organisation beim Evang. Oberkirchenrat, zur Übernahme der Stelle eines Wissenschaftlichen Rates an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Weiter beurlaubt:

Pfarrvikar Dr. theol. Christoph B o r n h ä u s e r, zuletzt beurlaubt zum Psychologiestudium, als Pfarrer der Landeskirche zum Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als Leiter der Psychologischen Beratungsstelle in Ravensburg.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen

unter die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden:

Vikar Ulrich S c h ä f l e, bisher im Dienst der Evang. Landeskirche in Württemberg;

Vikarin Ruth R e u t e r - H o r s t m a n n, bisher im Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Beauftragt:

Pfarrer Heinz Engelfried in Mosbach mit der Verwaltung der Christuspfarrei in Mosbach;

Pfarrvikar Hans Kammerer in Heidelberg (Südpfarrei der Christuskirche — Südteil) mit der Verwaltung der Südstadtpfarrei Heidelberg.

Beurlaubt:

Pfarrer Helmut Nolte in Herbolzheim zum Dienst als hauptamtlicher Militärpfarrer in Bruchsal.

Versetzt:

Pfarrvikar Friedrich Becker in Ladenburg als Pfarrvikar nach Reichen zu Vernehmung des Pfarrdienstes, Pfarrvikar Eric Elwert, bisher beurlaubt, als Pfarrvikar nach Boxberg zur Verwaltung der Pfarrei, Pfarrvikar Hans-Joachim Goos in Pforzheim (Dekanat) als Pfarrvikar nach Öschelbronn zur Verwaltung der Pfarrei, Pfarrvikar Friedrich Herrmann in Furtwangen als Pfarrvikar nach Mannheim (Christuskirche), Pfarrvikar Rolf Langendörfer in Mosbach (Dekanat) als Pfarrvikar nach Heidelberg zur Verwaltung der Krankenhauspfarrstelle III;

die Pfarrvikare Gerhard Däublin als Pfarrvikar nach Furtwangen, Hubert Kässinger als Pfarrvikar mit halbem Deputat nach Mannheim, Auferstehungspfarrei, und halbem Deputat nach Mannheim, Evang. Gemeindedienst, Helmut Metzger als Religionslehrer nach Pforzheim, Rainer Starck als Religionslehrer mit halbem Deputat am Geschw.-Scholl-Gymnasium in Mannheim und halbem Deputat als Pfarrvikar an der Unionskirche in Mannheim-Käfertal, Pfarrvikar Walter Staudé als Pfarrvikar nach Ladenburg;

die Pfarrvikarinnen Barbara Köhrmann als Pfarrvikarin mit halbem Deputat nach Heidelberg (Lutherkirche), Theodora Pitzke als Pfarrvikarin nach Freiburg (Friedenspfarre).

Ernannt:

Verwaltungsobererrat Frank Thielmann, bisher im Bundesdienst, zum Kirchenoberrechtsrat beim Evang. Oberkirchenrat;

Kirchenamtmann Hans-Joachim Reiter, Verwaltungsleiter der Evang. Fachhochschule in Freiburg, zum Kirchenamtsrat.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Dekan Pfarrer Roland Hörner in Emmendingen (Lutherpfarre) auf 1. 9. 1974.

Entlassen auf Antrag

Religionslehrer Pfarrer Hans Dieter Strack in Freiburg zum Übertritt in den Dienst der Evang.-Luth. Kirche in Bayern;

Pfarrvikar Michael Deckwerth, z. Z. beurlaubt, zum Übertritt in den Dienst der Protestantischen Landeskirche der Pfalz.

**Entschließungen
des Bad.-Württ. Kultusministeriums****Ernannt:**

Studienrat Pfarrer Hans-Dietmar Stiebahl in Weinheim (Gymnasium) zum Oberstudienrat;

Religionslehrer Pfarrer Johannes Ball in Freiburg (Droste-Hülshoff-Gymnasium) zum Studienrat.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag:

Oberstudienrat Pfarrer Friedrich Wirsing in Heidelberg (Helmholtz-Gymnasium) mit Ablauf des 21. 1. 1974.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Wilhelm Fuchs, zuletzt in Heddesheim, am 16. 4. 1974.

Ausschreibung von Pfarrstellen**a) Erstmalige Ausschreibung**

(Bewerbungen innerhalb von 5 Wochen)

Mannheim, Lutherpfarre, Kirchenbezirk Mannheim
Pfarrhaus wird frei

Todtnau, Kirchenbezirk Schopfheim
Pfarrhaus wird frei.

Vörsstetten, Kirchenbezirk Emmendingen

Die Gemeinde zählt (einschließlich des Diasporaortes Reute) ca. 1500 evang. Gemeindeglieder. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit der Landeskirchlichen Gemeinschaft sowie ein gutes Verhältnis zu den örtlichen Vereinen.

Ein Frauenkreis, Posaunen- und Gemeinschaftschor ist vorhanden. Die Kirchenältesten erwarten vom Pfarrer Besuche bei Kranken und Alten. Die Jugendarbeit liegt in den Händen der Landeskirchlichen Gemeinschaft.

Pfarrhaus wird auf 1. 10. 1974 frei.

Walldorf, Kirchenbezirk Oberheidelberg

Die Kirchengemeinde Walldorf mit Diasporaort Rot zählt rd. 6400 evang. Gemeindeglieder. In der Pfarrgemeinde, in der bisher neben dem Pfarrstelleninhaber ständig ein Pfarrvikar eingesetzt war und z. Z. noch ist, ist für 1975 die Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Gruppenpfarramt) vorgesehen.

Eine lebendige, zur Mitarbeit bereite Gemeinde erwartet u. a. vom Bewerber Aktivität in der Jugendarbeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit einem künftigen zweiten Pfarrer.

Weiterbildende Schulen (einschließlich Gymnasium) am Ort.

Schreibkraft vorhanden. Pfarrhaus ist frei.

Weil-Friedlingen, Friedenspfarre, Kirchenbezirk Lörrach

Die Pfarrgemeinde zählt ca. 3000 evang. Gemeindeglieder. Das Pfarrhaus wurde 1967, die Kirche 1963 erbaut. Ein Gemeindezentrum, ein Kindergarten (ca. 100 Kinder) sowie eine Krankenpflegestation sind vorhanden.

Am Ort befindet sich ein Gymnasium sowie eine Realschule.

Der Ältestenkreis und eine Reihe von Mitarbeitern wollen den Pfarrer in seiner Arbeit unterstützen. Von dem neuen Stelleninhaber wird Verständnis für die Jugend, Interesse am Religionsunterricht in der Grund- und Hauptschule, Aufgeschlossenheit für alte und neue Formen der Gemeindegliederarbeit sowie der

Wille zur Zusammenarbeit mit den Kollegen der beiden anderen Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde Weil erwartet.

Pfarrhaus wird auf 1. 8. 1974 frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. **Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Großscholzheim, Kirchenbezirk Mosbach

Pfarrhaus und Kirche sind renoviert; Pfarrhaus wird frei.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130). **Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen an die Fürstlich Leiningensche Verwaltung in 8762 Amorbach/Odenwald, Postfach 25; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

b) Nochmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Baden-Baden, Lutherpfarre, Kirchenbezirk Baden-Baden

Die rund 2500 Glieder zählende Luthergemeinde wünscht einen Seelsorger, der sich sowohl der Altenbetreuung als auch der Jugendarbeit verpflichtet weiß.

Pfarrhaus wird zum 1. Oktober frei.

Forbach, Kirchenbezirk Baden-Baden

Die Kirchengemeinde Forbach ist eine (Diaspora-) Gemeinde im mittleren Murgtal mit etwa 1100 evang. Gemeindegliedern. Die Gemeinde ist einerseits geprägt durch die ansässige Industrie, zum anderen durch den Fremdenverkehr (Forbach und Weisenbach sind Luftkurorte). An Räumlichkeiten sind zwei Kirchen, ein Pfarrhaus mit Büro und Gemeindesaal und ein Jugendheim (40 Betten) vorhanden, alles in baulich gutem Zustand. Von dem künftigen Stelleninhaber wird Offenheit für ökumenische Arbeit und intensive Jugendarbeit erwartet.

Pfarrhaus ist frei.

Karlsruhe-Knielingen, Ostpfarre, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt

Die Pfarrei mit ihren ca. 3000 evang. Gemeindegliedern bildet mit der Westpfarre eine selbständige Kirchengemeinde. Zusammenarbeit mit dem Kollegen der Westpfarre wird erwartet.

Predigtendienst ist in vierzehntägigem Wechsel in der Ostpfarre (Kirchsaal) und in der Westpfarre (Kirche).

Der Ausbau des Gemeindezentrums mit dem bisherigen Kindergarten und dem Pfarrhaus ist geplant.

Pfarrhaus (Neubau) ist frei.

Rheinfelden, Pauluspfarre, Kirchenbezirk Lörrach

In der Pfarrgemeinde wohnen ca. 3000 evang. Gemeindeglieder. Ein neues Gemeindezentrum ist im Bau; ein Gemeindeamt als zentrale Verwaltung ist in Planung.

Mitarbeiter, Älteste sowie die beiden Kollegen am Ort sind zur Zusammenarbeit bereit.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. **Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **13. Juli 1974** abends und
 - b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **29. Juni 1974** abends
- beim Evang. Oberkirchenrat bzw. der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

Kirchliches Gesetz über die

Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Immenstaad und einer Evangelischen Kirchengemeinde Uhldingen - Mühlhofen

Vom 25. Oktober 1973

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Immenstaad errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Immenstaad umfaßt, die damit aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Meersburg ausgegliedert wird.

§ 2

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Uhldingen-Mühlhofen errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen umfaßt, die damit aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Meersburg ausgegliedert wird.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Immenstaad und die Evangelische Kirchengemeinde Uhldingen-Mühlhofen werden dem Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach zugeteilt.

§ 4

Das Kirchspiel der zum Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach gehörenden Evangelischen Kirchengemeinde Meersburg umfaßt nach der Ausgliederung der Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Immenstaad und Uhldingen-Mühlhofen (§ 1 und 2) noch die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Meersburg, Daisendorf, Stetten und Hagnau.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt ab 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1973

Der Landesbischof
Heidland

Verordnungen

Ordnung für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 19. März 1974

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Absatz 2 Buchstabe 1 der Grundordnung folgende Ordnung für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden:

§ 1

(1) Zur Unterstützung und Beratung konfliktbelasteter Menschen in Lebens-, Ehe- und Erziehungsfragen werden im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden Beratungsstellen (Haupt- und Nebenstellen) für Lebens-, Ehe- und Erziehungsfragen eingerichtet.

(2) Träger einer Beratungsstelle ist eine Kirchengemeinde, ein Kirchenbezirk oder ein Diakonieverband.

§ 2

(1) Die Aufsicht über die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung und die Beratungsstelle obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat im Zusammenwirken mit dem Diakonischen Werk (§ 73 Absatz 2 der Grundordnung).

(2) Zur besonderen fachlichen Beratung des Evangelischen Oberkirchenrates, der Träger von Beratungsstellen sowie der Beratungsstellen werden berufen:

1. der Landesbeirat für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung,
2. der Landesbeauftragte für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung beim Diakonischen Werk.

§ 3

(1) Dem Landesbeirat für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung gehören an:

1. ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats als Vorsitzender,
2. ein Vertreter des Diakonischen Werkes als stellvertretender Vorsitzender,
3. der Landesbeauftragte für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung,
4. der Landesbeauftragte für Pastoralpsychologie,
5. ein Vertreter des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau,
6. zwei Erziehungsberater,
7. zwei Eheberater,
8. ein Mitarbeiter in der Telefonseelsorge,
9. zwei Vertreter der Träger.

(2) Die Mitglieder des Landesbeirats und jeweils ein Stellvertreter werden vom Evangelischen Oberkirchenrat (zu Absatz 1 Ziff. 6—8 unter Mitwirkung der entsprechenden Fachgremien) auf die Dauer von 6 Jahren berufen.

(3) Der Landesbeirat kann bis zu 3 Persönlichkeiten aus dem öffentlichen oder kirchlichen Leben auf

die Dauer seiner Amtszeit berufen. Weitere Persönlichkeiten, die sachkundigen Rat geben können, können vom Landesbeirat mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 4

Dem Landesbeirat obliegen insbesondere

1. Behandlung von Grundsatzfragen,
2. Gesamtplanung auf dem Gebiet der Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung,
3. Vorschlag für die Errichtung von Beratungsstellen,
4. Vorschlag für die Verteilung der im landeskirchlichen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel,
5. Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Stellen haupt- und nebenamtlicher Fachkräfte.

§ 5

(1) Der Landesbeauftragte wird vom Diakonischen Werk im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat berufen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Diakonischen Werkes.

(2) Der Landesbeauftragte nimmt die Fachberatung der Beratungsstellen und ihrer Fachkräfte sowie der Träger von Beratungsstellen im Rahmen der staatlichen und kirchlichen Bestimmungen und Richtlinien für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung wahr. Ihm obliegen insbesondere:

1. Mitwirkung bei der Vorauswahl von Mitarbeitern zur Aus- und Fortbildung,
2. Mitwirkung bei Einstellungen und Besetzungen,
3. Fortbildung, Teambegleitung,
4. Mitwirkung bei der Bestellung der Leiter der Beratungsstellen,
5. fachliche Vertretung der Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung der Landeskirche gegenüber kirchlichen, staatlichen und anderen Stellen.

(3) Der Dienstverkehr zwischen den Beratungsstellen, ihren Mitarbeitern und den Trägern von Beratungsstellen einerseits sowie dem Landesbeirat für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung und dem Evangelischen Oberkirchenrat andererseits erfolgt über den Landesbeauftragten.

(4) Der Landesbeauftragte erhält eine Dienstweisung, die das Diakonische Werk im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Landesbeirats erläßt.

§ 6

(1) Die Einrichtung von Beratungsstellen bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats auf Vorschlag des Landesbeirats.

(2) Eine Koordination mit Beratungsstellen anderer Träger ist anzustreben.

(3) Soweit im Einzugsbereich der Beratungsstelle Einrichtungen der Telefonseelsorge bestehen, soll eine enge Zusammenarbeit mit ihnen gewährleistet werden.

§ 7

(1) Für den Betrieb der Beratungsstellen finden die für Kirchengemeinden/Kirchenbezirke geltenden kirchlichen Bestimmungen und die von der Evangelischen Landeskirche in Baden oder dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden erlassenen Bekanntmachungen, Empfehlungen und Richtlinien unter Berücksichtigung der staatlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Für jede Beratungsstelle ist vom Träger eine Satzung nach der Mustersatzung des Evangelischen Oberkirchenrats zu beschließen.

§ 8

(1) Die Beratungsstellen sind mit haupt- und nebenamtlichen Fachkräften und sonstigen Mitarbeitern entsprechend der von der Landessynode beschlossenen Konzeption für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. 10. 1973 zu besetzen.

(2) Die vorläufigen Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums über die Förderung von Erziehungs- und Jugendberatungsstellen vom 22. 8. 1972 (Staatsanzeiger von Baden-Württemberg vom 2. 9. 1972) sowie die Richtlinien des Innenministeriums für die Erziehungsberatung vom 25. 9. 1957 (GABl. S. 453) in ihrer jeweiligen Fassung sind zu beachten.

(3) Das haupt- und nebenamtlich tätige Fachpersonal wird vom Träger auf Vorschlag des Landesbeirats (§ 4 Absatz 5) angestellt und vergütet.

(4) Die Mitarbeiter der Beratungsstellen sind vom Träger auf ihre Verschwiegenheit gemäß § 139 Abs. 1 der Grundordnung besonders zu verpflichten.

§ 9

Der Träger der Beratungsstelle hat einen ausgeglichenen Haushaltsplan aufzustellen und dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. Zum Ausgleich des Haushaltsplans dienen:

1. angemessene Eigenmittel des Trägers,
2. Zuschüsse der öffentlichen Hand,
3. sonstige Einnahmen.

Nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplanes können vom Evangelischen Oberkirchenrat Zuweisungen gewährt werden (§ 4 Ziffer 4).

§ 10

(1) Die Beratungen sind Ratsuchenden ohne Unterschied der Konfession und der Nationalität zu gewähren.

(2) Auf Vorschlag des Landesbeirats erläßt der Evangelische Oberkirchenrat Richtlinien für eine Kostenbeteiligung der Ratsuchenden.

§ 11

Die Anerkennung als Eheberatungsstellen sowie die Zulassung von Mitarbeitern als Eheberater und die Beauftragung des Leiters der Eheberatungsstelle richten sich nach der Ordnung für die Eheberatung

in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 9. 10. 1970 (VBl. S. 142) in ihrer jeweiligen Fassung. *)

Karlsruhe, den 19. März 1974

Evang. Oberkirchenrat

Im Auftrag

Niens

*) Textsammlung Niens Nr. 44 m

Fünfte Verordnung zur Änderung der Versorgungsordnung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden

Vom 29. März 1974

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Absatz 2 Buchstabe 1 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Verordnung:

§ 1

Die Versorgungsordnung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden vom 6. Februar 1968 (VBl. S. 42) in der Fassung vom 22. Mai 1973 (VBl. S. 69) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In **Nr. 19** Absatz 1 Buchstabe k werden die Worte „§ 48 Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „§ 48 Absatz 1 bis 3 RKG“ ersetzt.

2. In **Nr. 28** Absatz 2 werden nach den Worten „Absatz 2 Buchstabe a“ die Worte „oder c“ eingefügt.

3. **Nr. 30** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe e werden die Worte „§ 48 Absatz 1 Nr. 1 RKG“ durch die Worte „§ 48 Absatz 1 RKG“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden in den Buchstaben a und b jeweils die Worte „Vollendung des 60. Lebensjahres“ durch das Wort „Antragstellung“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist der Versicherungsfall im Monat Dezember eingetreten und hat die Pflichtversicherung mindestens bis zum Ablauf dieses Monats bestanden, so gilt der Versicherungsfall als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres eingetreten. Hat die Pflichtversicherung nur bis zum Ablauf des 31. Dezember bestanden, so gilt der Versicherte als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres pflichtversichert.“

4. In **Nr. 31** Absatz 2 Buchstabe a werden die Worte „(einschließlich einer Erhöhung nach § 1254 Absatz 1 a RVO, § 31 Absatz 1 a AVG oder § 53 Absatz 4 a RKG)“ durch die Worte „(einschließlich einer Erhöhung nach § 1254 Absatz 1 a und 1 b RVO, § 31 Absatz 1 a und 1 b AVG oder § 53 Absatz 4 a und 4 b RKG)“ ersetzt.

5. In **Nr. 33** Absatz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Worte „(einschließlich der Zeiten nach § 1254 Absatz 1 a RVO, § 31 Absatz 1 a AVG

oder § 53 Absatz 4 a RKG)“ durch die Worte „(einschließlich der Zeiten nach § 1254 Absatz 1 a und 1 b RVO, § 31 Absatz 1 a und 1 b AVG oder § 53 Absatz 4 a und 4 b RKG)“ ersetzt.

6. **Nr. 46 a** Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „angepaßt“ die Worte „oder das Altersruhegeld nach § 1290 Absatz 3 Satz 3 RVO, § 67 Absatz 3 Satz 3 AVG oder § 82 Absatz 3 Satz 3 RKG wieder gewährt“ eingefügt.
- b) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb werden die Worte „§ 48 Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „§ 48 Absatz 1 bis 3 RKG“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird der Punkt nach dem Wort „vollendet“ durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:
„cc) ein Ereignis eintritt, auf Grund dessen die Versorgungsrente nach Nr. 52 a Absatz 2 wieder gezahlt wird.“

7. In **Nr. 49** Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „1500“ durch die Zahl „3000“ ersetzt.

8. **Nr. 52 a** erhält folgende Fassung:

„Nr. 52 a

**Nichtzahlung der Versorgungsrente
oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen**

(1) Die Versorgungsrente (einschließlich des Betrages der Versorgungsrente im Sinne der Nr. 31 Absatz 3 und 4) bzw. die Versicherungsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an

- a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach Nr. 30 Absatz 1 Buchstaben c bis e, und bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach Nr. 30 Absatz 1 Buchstaben c oder d eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Absatz 4 RVO, § 25 Absatz 4 AVG oder § 48 Absatz 4 RKG wegfällt,
- b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach Nr. 30 Absatz 2, und bei dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach Nr. 30 Absatz 2 Buchstaben a oder b eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfallen würde, wenn ein solcher Anspruch bestünde.

(2) Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist wieder zu zahlen

- a) auf Antrag vom Ersten des Monats an, für den dem Versorgungsrentenberechtigten bzw. dem Versicherungsrentenberechtigten gemäß § 1290 Absatz 3 Satz 3 RVO, § 67 Absatz 3 Satz 3 AVG oder § 82 Absatz 3 Satz 3 RKG das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder gewährt wird (Absatz 1 Buchstabe a) oder wieder gewährt würde, wenn ein solcher Anspruch bestünde (Absatz 1 Buchstabe b),

- b) vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsrentenberechtigte bzw. der Versicherungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist in der Höhe zu zahlen, die sich bei ununterbrochener Zahlung seit dem Beginn der Rente (Nr. 52 Absatz 1 Buchstabe b) ergeben würde.“

9. In **Nr. 54** Absatz 1 Ziffer 1 werden nach dem Wort „Entzug“ die Worte „oder der Wegfall“ eingefügt.
10. In **Nr. 66** Absatz 5 wird der Satzteil „Nach dem Tod eines freiwillig oder beitragsfrei Versicherten sind,“ durch den Satzteil „Nach dem Tod eines freiwillig Weiterversicherten oder beitragsfrei Versicherten sind,“ ersetzt.
11. In der **Überschrift zu Nr. 68** wird das Wort „Rentenbeständen“ durch das Wort „Rentenlasten“ ersetzt.
12. **Nr. 71** erhält folgende Fassung:

„Nr. 71

Versicherungsvermögen

(1) Zur Sicherstellung von Ansprüchen, die sich aus der Versorgungsordnung ergeben, hat die Evangelische Landeskirche in Baden mit der Kirchlichen Versorgungskasse — Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit — in Berlin einen Rückdeckungsversicherungsvertrag abgeschlossen. Die bei der Versorgungskasse nach den Grundsätzen des § 68 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den hierzu vom Bundesamt für das Versicherungs- und Bausparwesen für private Lebensversicherungsunternehmen erlassenen Richtlinien gebildete Deckungsrückstellung gilt als Versicherungsvermögen der Zusatzversorgungskasse.

(2) Die Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung fließen der Zusatzversorgungskasse zu und werden zur Erfüllung der Versorgungs- und Versicherungsansprüche aller Versicherten verwendet. Der einzelne Versicherte hat keinen Anspruch auf Leistungen aus dem nach Absatz 1 abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungsvertrag.“

§ 2

Erhöhung von Berechnungswerten

Die Versorgungsrenten sind

- a) zum 1. Januar 1974,
- b) zum 1. Januar 1975 und
- c) zum 1. Januar 1976

wie folgt umzurechnen:

1. Die Gesamtversorgung des Berechtigten ist zu erhöhen
 - a) zum 1. Januar 1974 je nach dem Kalenderjahr, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist, um den nachstehenden Vomhundertsatz:

Kalenderjahr	v. H.
1964 und früher	5,34
1965 bis 1968	3,64
1969	3,45
1970	3,00
1971	2,52
1972	1,80
1973	1,34

- b) zum 1. Januar 1975 um 0,89 v. H. und
c) zum 1. Januar 1976 um 0,88 v. H.

Bei versorgungsrentenberechtigten Witwen und Waisen ist auch die Gesamtversorgung des Verstorbenen, die der Berechnung der Versorgungsrenten der Hinterbliebenen zugrunde liegt, nach Satz 1 zu erhöhen.

2. Der sich bei der Berechnung nach Ziffer 1 Satz 1 ergebende Mehrbetrag ist der jeweils maßgebenden Versorgungsrente nach Nr. 31 Absatz 1, Nr. 40 Absatz 1 oder Nr. 41 Absatz 1 hinzuzurechnen.
3. Das gesamtversorgungsfähige Entgelt ist entsprechend Ziffer 1 zu erhöhen.
4. Liegen die Voraussetzungen der Nr. 32 Absatz 5 vor und ist die nach Ziffer 1 Satz 1 errechnete Gesamtversorgung bei einem Versorgungsrentenberechtigten
 - a) zum 1. Januar 1974 niedriger als das um 5,34 v. H.,
 - b) zum 1. Januar 1975 niedriger als das um 6,28 v. H. und
 - c) zum 1. Januar 1976 niedriger als das um 7,21 v. H.
 erhöhte Mindestruhegehalt (Nr. 32 Absatz 5), ist die Gesamtversorgung nach Ziffer 1 auf diesen Betrag anzuheben, höchstens jedoch auf 75 v. H. des nach Ziffer 3 berechneten gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

Für die Gesamtversorgung versorgungsrentenberechtigter Witwen und Waisen und für die Gesamtversorgung des Verstorbenen gilt Satz 1 sinngemäß.
5. Für die Anwendung der Nr. 32 Absatz 5 und der Nr. 46 a Absatz 1 Buchstabe h ist
 - a) im Jahre 1974 von einem um 5,34 v. H.,
 - b) im Jahre 1975 von einem um 6,28 v. H. und
 - c) vom Jahre 1976 an von einem um 7,21 v. H.
 erhöhten Mindestruhegehalt (Nr. 32 Absatz 5) auszugehen.
6. Die sich nach Ziffer 1, 4 oder 5 ergebende Gesamtversorgung, die sich nach Ziffer 2 ergebende Versorgungsrente und das sich nach Ziffer 3 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt sind im Sinne der Versorgungsordnung Gesamtversorgung, Versorgungsrente nach Nr. 31 Absatz 1, Nr. 40 Absatz 1 und Nr. 41 Absatz 1 sowie gesamtversorgungsfähiges Entgelt.

§ 3

Ist aufgrund der Vorschriften der Versorgungsordnung in der Fassung der 4. Änderung vom

20. Mai 1973 eine Versorgungsrente wegen des Eintritts des Versicherungsfalles nach Nr. 30 Absatz 1 Buchstabe e oder Absatz 2 Buchstabe c gewährt worden, auf die nach den Vorschriften dieser Änderung der Versorgungsordnung kein Anspruch besteht, ist sie nicht zurückzufordern.

§ 4

Es treten in Kraft

- a) am 1. Januar 1968 die Änderungen nach § 1 Ziffer 11 und 12,
- b) am 1. Dezember 1973 die Änderung nach § 1 Ziffer 3 c,
- c) am 1. Januar 1974 die Änderungen nach § 1 Ziffer 7 und § 2,
- d) am 1. Januar 1973 die übrigen Vorschriften.

Karlsruhe, den 29. März 1974

Evangel. Oberkirchenrat

Im Auftrag

Niens

Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz

Vom 6. Juni 1973

Aufgrund des § 141 Absatz 1 Buchstabe b der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 5. 1972 (VBl. S. 35) erläßt der Landeskirchenrat nachstehende Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Konstanz:

§ 1

(1) Die Evang. Kirchengemeinde Konstanz wird ermächtigt, durch Gemeindegliederung abweichend von § 37 Abs. 2 Buchst. d, e und f der Grundordnung die folgenden Aufgaben und Befugnisse des Evang. Kirchengemeinderats Konstanz auf Kirchengemeinderatsausschüsse und Ältestenkreise zur selbständigen Wahrnehmung mit Beschlußrecht im Rahmen des kirchengemeindlichen Haushaltsplanes zu übertragen:

1. die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten nach dem kirchengemeindlichen Stellenplan sowie der Erlass von Dienstanweisungen im Rahmen der im Bereich der Landeskirche geltenden Richtlinien;
2. die Anschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen;
3. die laufende Unterhaltung kirchlicher Gebäude einschließlich der Vergabe von Aufträgen für deren Instandsetzung und Instandhaltung;
4. die Durchführung von überparochialen Aktivitäten und Bildungsmaßnahmen im Bereich der Jugendarbeit, Erwachsenenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Diakonie, soweit deren Notwendigkeit vom Kirchengemeinderat festgestellt ist;
5. die Angelegenheiten der Kirchenmusik und die Veranstaltung überparochialer Gottesdienste;

6. die Vermietung kirchengemeindlicher Räume und die Anmietung von Räumen für kirchengemeindliche Zwecke;
7. die Ortskirchensteuerangelegenheiten, ausgenommen Rechtsbehelfsentscheidungen.

(2) Die Beschlüsse, die in Wahrnehmung der nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben und Befugnisse gefaßt werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch einen vom Kirchengemeinderat zu bildenden Koordinationsausschuß, der die Beschlüsse im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse des Kirchengemeinderats prüft und aufeinander abstimmt.

(3) Die Gemeindegatzung bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft und gilt für die Dauer von 3 Jahren.

Karlsruhe, den 6. Juni 1973

Der Landeskirchenrat

Heidland

Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim

Vom 28. September 1973

Aufgrund des § 141 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 5. 1972 (VBl. S. 35) erläßt der Landeskirchenrat nachstehende Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim:

§ 1

Die Evang. Pfarrgemeinde Mannheim-Vogelstang wird ermächtigt, durch Beschluß des Ältestenkreises den in der Gemeinde tätigen Sozialpädagogen mit dem Evang. Pfarramt (Gruppenpfarramt) Mannheim-Vogelstang zu einer Dienstgruppe (Gruppenamt) zusammenzuschließen und abweichend von § 22 der Grundordnung dem Sozialpädagogen Sitz und Stimme im Ältestenkreis zu verleihen.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim wird ermächtigt, durch Gemeindegatzung abweichend von § 31 Abs. 1 der Grundordnung zu bestimmen, daß der in der Evangelischen Pfarrgemeinde Mannheim-Vogelstang tätige Sozialpädagoge dem Evangelischen Kirchengemeinderat Mannheim wie ein Gemeindepfarrer stimmberechtigt angehört.

§ 3

Der Evangelische Kirchenbezirk Mannheim wird ermächtigt, durch Satzung abweichend von § 82 Abs. 1 Buchst. a und d der Grundordnung und § 28 der kirchlichen Wahlordnung die Zahl der in die Bezirkssynode zu wählenden Gemeindeglieder der Pfarrgemeinde Mannheim-Vogelstang (Bezirkssynodale und deren Stellvertreter) auf 3 zu erhöhen und dem Sozialpädagogen Sitz und Stimme in der Bezirkssynode zu verleihen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1974 in Kraft und gilt für die Dauer von 3 Jahren.

Karlsruhe, den 25. September 1973

Der Landeskirchenrat

Heidland

Bekanntmachungen

OKR 1. 4. 1974
Az. 10/0-5593

**Errichtung einer Pfarrstelle
in der Südstadt in Heidelberg**

In der Südstadt in Heidelberg wird mit Wirkung vom 1. April 1974 eine Pfarrstelle (Südstadtpfarrei) errichtet.

OKR 1. 4. 1974
Az. 10/0-705

**Errichtung einer weiteren
Pfarrstelle in Mosbach
(Christuspfarrei)**

In Mosbach wird mit Wirkung vom 1. April 1974 eine weitere Pfarrstelle (Christuspfarrei) errichtet, deren Dienstbezirk das Gebiet um die Christuskirche sowie der Filialkirchengemeinde Nüstenbach umfaßt.

OKR 9. 5. 1974
Az. 10/0-7365

**Vereinigung der beiden
Pfarrstellen an der Luther-
kirche in Mannheim**

Die beiden Pfarrstellen an der Lutherkirche in Mannheim (Nord- und Südpfarrei) werden gemäß § 58 Absatz 1 der Grundordnung der Landeskirche i. d. F. vom 5. 5. 1972 (VBl. S. 35) mit Wirkung vom 1. Juni 1974 zu einer Pfarrstelle (Lutherpfarrei) vereinigt.

OKR 15. 3. 1974
Az. 10/0-4317

**Umbenennung der Evang.
Kirchengemeinde Ittersbach**

Gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziffer 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) wird die Evang. Kirchengemeinde Ittersbach in „Karlsbad-Ittersbach“ umbenannt.

OKR 21. 3. 1974
Az. 10/0-1386

**Umbenennung der Pfarr-
gemeinde Lörrach-Salzert**

Gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung wird die Evang. Pfarrgemeinde Lörrach-Salzert in „Evang. Salzertgemeinde Lörrach“ umbenannt.

OKR 20. 3. 1974
Az. 10/0-1385

**Umbenennung der Pfarr-
gemeinde Homburg
in Lörrach**

Gemäß Abschnitt II Ziffer 1 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) wird die Evang. Pfarrgemeinde Homburg innerhalb

der Markuspfarrei in Lörrach in „Evang. Friedens-gemeinde Lörrach“ umbenannt.

OKR 17. 5. 1974
Az. 10/0-7850

**Änderung der Kirchspiele
der Evang. Kirchen-
gemeinden Meersburg und
Uhldingen-Mühlhofen**

Der Ortsteil Grasbeuren der bürgerlichen Ge-meinde Salem, der als kirchlicher Nebenort zum Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Meersburg gehört, wird aufgrund von § 28 Satz 2 der Grundordnung der Landeskirche mit Wirkung vom 1. Januar 1974 aus diesem Kirchspiel aus- und in das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemein-de Uhldingen-Mühlhofen eingegliedert.

OKR 18. 4. 1974
Az. 18/4

**Fernsprechanschluß im
Dienstgebäude des Evang.
Oberkirchenrats Karlsruhe**

Die Telefonanlage des Oberkirchenrats ist in den Hauptgeschäftsstunden so stark belegt, daß oft auf längere Zeit für ankommende und ausgehende Ge-spräche keine Leitungen frei sind. Es bedarf daher oft wiederholter Versuche und eines größeren Zeit-aufwandes, bis von außen eine Verbindung zur Zen-trale oder im Direktwählverkehr zu den Mitarbei-tern im Hause möglich ist. Das gleiche gilt für Fern- und Ortsgespräche, die von der Verwaltung aus nach außen geführt werden müssen.

Wir stehen vor der Notwendigkeit, die vorhandene Anlage mit 17 Anschlüssen um sieben weitere An-schlüsse zu vergrößern, was mit einem Kostenauf-wand von rund 60 000,— DM verbunden wäre, so-fern es uns nicht gelingt, den Telefonverkehr einzu-schränken. Unsere Mitarbeiter wurden schon vor einigen Monaten darauf hingewiesen, Ferngespräche auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, insbesondere die Gespräche so vorzubereiten, daß sie kurz und konzentriert geführt werden können, so-wie auch die zeitliche Dauer von Ortsgesprächen zu beschränken, da diese in gleicher Weise die vorhan-denen Leitungen blockieren. Über die Zeitdauer und Gesprächsteilnehmer von Ferngesprächen werden von unseren Mitarbeitern Aufzeichnungen geführt, die monatlich einer Prüfungsstelle vorzulegen sind. Ein nicht unbeachtlicher Erfolg dieser Maßnahmen ist bereits festzustellen. Es wurde damit auch wie-derholten Hinweisen der Synode auf Maßnahmen zur Verminderung der ständig steigenden Telefon-kosten Rechnung getragen. Wir bitten um Verständ-nis dafür, wenn unsere Mitarbeiter bei Ferngesprä-chen auf eine gestraffte Gesprächsführung drängen und gelegentlich auch die Fortführung von Sachdis-kussionen ablehnen und auf die schriftliche Dar-legung verweisen.

Die Belastung des Leitungsnetzes unserer Fern-sprechanlage ist aber zu einem sehr wesentlichen Teil auf ankommende Gespräche zurückzuführen. Wir bitten daher alle Pfarrämter, sonstigen kirch-lichen Dienststellen und die nicht im Hause tätigen Mitarbeiter vor einem Anruf zu prüfen, ob der gleiche Zweck nicht schriftlich genausogut oder bes-ser erreicht werden kann, und bei einem Anruf auf eine möglichst kurze Gesprächsdauer zu achten. Ins-

besondere bitten wir, Vordrucke und Schrifttum nicht telefonisch, sondern mit Postkarte zu bestellen, sowie schriftlich ergangene Anfragen nicht telefo-nisch zu beantworten.

Wie uns das Fernmeldeamt mitteilt, ist unsere Fernsprechanlage in der Zeit von 9.45—11.30 Uhr überlastet. Wir bitten daher, nach Möglichkeit An-rufe außerhalb dieser Zeit zu legen.

OKR 8. 4. 1974
Az. 20/017

**Zweite theologische Prüfung
im Frühjahr 1974**

Nachstehende 7 Kandidaten/Kandidatinnen, wel-che im Frühjahr 1974 die zweite theologische Prü-fung bestanden haben, werden mit Wirkung vom 16. April bzw. 1. Mai 1974 unter die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

1. D ä u b l i n, Gerhard, aus Heidelberg
2. K ä s s i n g e r, Hubert, aus Offenburg
3. K ö h r m a n n, Barbara, aus Freiburg/Br.
4. M e t z g e r, Helmut, aus Pforzheim
5. P i t z k e, Theodora, aus Hildesheim
6. S t a r c k, Rainer, aus Karlsruhe
7. S t a u d e, Walter, aus Coburg

Außerdem haben die Kandidaten/Kandidatinnen Erika Diderichsen aus Bielefeld, Christoph Hirsch aus Bergkirchen Krs. Lemgo, Joao Marcos Köhrmann aus Rolandia Parana/Brasilien, Klaus Müller aus Waldbröl und Doris Perels aus Fulda die zweite theologische Prüfung bestanden. Die Kandidatin Erika Diderichsen wird bis auf weiteres als Pfarrvikarin in ein Angestelltenverhält-nis zur Landeskirche übernommen.

OKR 6. 5. 1974
Az. 32/51

**Gemeinsame Trauung
konfessionsverschiedener
Paare — Formular C**

Anläßlich der Frühjahrstagung 1973 gab die Lan-dessynode der Evang. Landeskirche in Baden ihre Zustimmung zu einer Trauordnung für konfessions-verschiedene Paare, die von fünf Kirchen unseres ba-dischen Raumes vereinbart und ihren Pfarrern emp-fohlen wurde (Formular C).

Eine Trauung konfessionsverschiedener Paare, die nach diesem Formular vollzogen wird, bedarf weder der Genehmigung durch den Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe noch einer Dispens von der Formpflicht durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

Wir bitten darauf zu achten, daß in den bereits übersandten Exemplaren auf Seite 17 das nachgelie-ferte Korrekturblatt eingeklebt wird.

Dem Trauformular haben die beteiligten Kirchen folgendes **Geleitwort** vorangestellt:

„Diese Ordnung für eine gemeinsame Trauung konfessionsverschiedener Ehepaare ist als Hilfe für die Pfarrer gedacht.

Während die von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutsch-land herausgegebenen Formulare A und B im Prin-zip evangelische oder katholische Trauordnungen mit

Beteiligung von Pfarrern der jeweils anderen Konfession vorsehen, wird hier eine Ordnung angeboten, die den beteiligten Pfarrern ein möglichst gleichberechtigtes Zusammenwirken ermöglicht.

Das vorgelegte Formular ist im Auftrag der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden von einer gemischten Kommission erarbeitet worden, der auch zwei Sachverständige anderer Kirchen unseres Raumes angehörten. Alle Kirchen, die diese Ordnung ihren Pfarrern empfehlen, sind unten namentlich aufgeführt.

Die einzelnen Teile des Trauformulars sind weitgehend auswechselbar. Es bedarf also einer vorherigen Absprache zwischen den beteiligten Pfarrern, wer jeweils die auswechselbaren liturgischen Stücke übernimmt. Dabei sollte es nicht ausschlaggebend sein, in welchem Kirchengebäude die Trauung stattfindet.

Selbstverständlich liegt es im seelsorgerlichen Ermessen der einzelnen Pfarrer, ob und nach welcher der angebotenen Ordnungen sie tätig werden wollen. Die Kirchenleitungen wollen in dieser Frage, die für manche wohl ernste Gewissensprobleme aufwirft, keinerlei Zwang ausüben. Sie betrachten diese Ordnung als Angebot für diejenigen, die schon lange auf die Veröffentlichung gewartet haben.

Eine Trauung nach dem vorliegenden Formular bedarf keiner Einzelgenehmigung durch die Evangelische Landeskirche in Baden. Da die Konsenserfragung durch den katholischen trauungsberechtigten Geistlichen erfolgt, bedarf die Trauung auch nicht einer Dispens von der Formpflicht durch den Erzbischof von Freiburg. Der Vollzug der Trauung ist in den Kirchenbüchern beider Konfessionen einzutragen.* Entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen die Kirchenleitungen.

In einer gemeinsamen Absichtserklärung haben sich die Kirchen unseres Raums zu der Aufgabe bekannt, den konfessionsverschiedenen Ehen auch über eine gemeinsame Trauung hinaus in enger Zusammenarbeit seelsorgerliches Geleit zu geben. Die vorgelegte Trauordnung soll nicht nur diese Absicht unterstreichen, sondern auch die Voraussetzung dafür schaffen, daß konfessionsverschiedene Ehepaare

nicht nur die Last, sondern auch die Chance einer bewußt christlichen Lebensgestaltung in gemeinsamer Verantwortung erkennen können.

Freiburg/Karlsruhe, Königsfeld, Bonn,
den 1. April 1974

Für die Erzdiözese Freiburg
gez. Hermann Schäufele
Erzbischof

Für die Evang. Landeskirche in Baden
gez. Heidland
Landesbischof

Für die Evangelische Brüderunität in Baden
gez. H. Motel
Pfarrer

Für die Evangelisch-methodistische Kirche
in Baden
gez. Heinrich Michelmann
Superintendent

Für das Katholische Bistum der
Altkatholiken in Deutschland
gez. Josef Brinkhues
Bischof

* Die nach Formular C vollzogenen Trauungen sind bei jeder Konfession im Kirchenbuch mit Nummern einzutragen, jedoch gesondert von den übrigen Trauungen statistisch auszuweisen.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15—16.30 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.